

Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.09.2021

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8797

Berichterstattung: Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 02657/08/18 und Folgesätze 01, 02 und 04 bis 21 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8797

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die Ausübung des Hebammenberufs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Beschäftigungsarten

Hebammen können ihren Beruf im ambulanten und stationären Bereich ausüben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Widerspricht eine ärztliche Verordnung den anerkannten Regeln der Geburtshilfe, hat die Hebamme die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren.
⁴Ist der Hinweis nach Satz 3 erfolgt und dokumentiert, so kann die Hebamme die Durchführung der ärztlich verordneten Behandlung verweigern, soweit es die geburtshilfliche Situation erlaubt.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die Ausübung des Hebammenberufs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Aufgaben

Neben den in § 1 und § 9 Abs. 4 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), genannten Tätigkeiten gehört es zu den Berufsaufgaben der Personen, die in Niedersachsen den Hebammenberuf ausüben (Hebammen), die Mutter beim Stillen anzuleiten, sie auf die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut hinzuweisen sowie Bescheinigungen über Schwangerschaft, Geburt und das Stillen auszustellen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) **Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:**

„(2) Hebammen sind verpflichtet, ihre beruflichen Dokumentationen so zu führen, wie es § 630 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515), verlangt.

(3) ¹Widerspricht eine ärztliche oder ärztlich angeordnete Maßnahme den anerkannten Regeln der Geburtshilfe, so hat die Hebamme die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. ²Die Hebamme darf in einem solchen Fall die Hilfeleistung bei der ärztlichen Maßnahme oder die Durchführung der ärztlich

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8797

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- angeordneten Maßnahme nicht** verweigern, **wenn**
1. **sie den Hinweis nicht gegeben hat,**
 2. **sie den Hinweis nicht dokumentiert hat oder**
 3. **durch ihre Weigerung ein gesundheitlicher Schaden für die Gebärende, das ungeborene Kind oder das Neugeborene zu befürchten ist.“**
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in höchstens dreijährigem Abstand an Fortbildungsveranstaltungen“ durch die Worte „spätestens alle drei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 40 Unterrichtsstunden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „ambulante“ durch das Wort „außerklinische“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit,“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Dokumentation“.
 - b) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „über“ gestrichen und am Ende werden die Worte „Aufzeichnungen zu fertigen“ durch die Worte „zu dokumentieren“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.
- b) **Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und** wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in höchstens dreijährigem Abstand an Fortbildungsveranstaltungen“ durch **ein Komma und** die Worte **„beginnend mit dem Kalenderjahr nach ihrer erstmaligen Berufsaufnahme, alle drei Kalenderjahre an** Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 40 Unterrichtsstunden“ ersetzt.
 - bb) *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. § 5 wird **gestrichen**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8797

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „freiberuflich tätige“ durch das Wort „freiberufliche“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind,“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 werden das Wort „Bereich“ durch das Wort „Bezirk“ und das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 wird das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind,“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) ____ Nummer 5 **erhält folgende Fassung:**

„5. ihre beruflichen Dokumentationen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren, auch für den Fall der Berufsaufgabe oder des Todes, und“.
 - cc) ____ Nummer 6 **wird gestrichen.**
 - dd) ____ **Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:**

Das Wort „ambulante“ wird durch das Wort „außerklinische“ und das Wort „Wochenpflege“ wird durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt.
- c) *unverändert*

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

0/aa)Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. die Tätigkeit als freiberufliche und als angestellte Hebamme,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8797

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- | | |
|--|---|
| | <p>4. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und den jeweiligen zeitlichen Anteil</p> <p>a) der Tätigkeit als freiberufliche und als angestellte Hebamme sowie</p> <p>b) der klinischen und der außerklinischen Tätigkeit</p> <p>an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,“.</p> |
| aa) In Nummer 8 wird das Wort „beruflichen“ gestrichen. | aa) In Nummer 8 wird das Wort „beruflichen“ gestrichen, und im Klammerzusatz wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt. |
| bb) In Nummer 9 wird das Wort „ambulanten“ durch das Wort „außerklinischen“ ersetzt. | bb) In Nummer 9 werden das Wort „ambulanten“ durch das Wort „außerklinischen“ und das Wort „ambulant“ durch das Wort „außerklinisch“ ersetzt. |
| cc) In Nummer 10 wird das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt und am Ende wird das Wort „und“ gestrichen. | cc) In Nummer 10 werden das Wort „ambulante“ durch das Wort „außerklinische“ sowie das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt, und am Ende wird das Wort „und“ gestrichen. |
| dd) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt: | dd) <i>unverändert</i> |
| „11. das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) unter Vorlage einer Kopie des Versicherungsnachweises und“. | |
| ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12. | ee) <i>unverändert</i> |
| ff) Es wird der folgende Satz 4 angefügt: | ff) <i>unverändert</i> |
| „ ⁴ Abweichend von Satz 3 ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 11 nach der erstmaligen Anzeige ab dem dritten Folgejahr alle drei Jahre bis zum 31. Januar anzuzeigen.“ | |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8797

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Am Ende werden die Worte „oder eine Totgeburt erfolgt ist“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die untere Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk die Hebamme beruflich tätig ist, überwacht die Einhaltung der Auskunft-, Anzeige- und Meldepflichten nach Absatz 2 und § 7.“

9. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 nicht an einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt,
2. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 6 bis 11 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hebammen haben der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich in pseudonymisierter Form zu melden, wenn während der Zeit der Betreuung eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin oder ein von ihnen betreutes Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt eingetreten ist.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die untere Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk die Hebamme **überwiegend** beruflich tätig ist, überwacht die Einhaltung der Auskunft-, Anzeige- und Meldepflichten nach Absatz 2 und § 7.“

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn die Hebamme verstorben ist und das Nachlassgericht festgestellt hat, dass nur das Land Erbe ist, nimmt die Behörde, die für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Hebamme‘ zuständig ist, die Aufgaben nach § 630 f Abs. 3 und § 630 g BGB wahr.“

9. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 **nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Fortbildungspflicht nachkommt,**
2. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht, _____ nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 6 bis 11 nicht, _____ nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8797

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.“

(2) *unverändert*

10. In § 9 werden die Worte „freiberuflich tätigen“ durch das Wort „freiberuflichen“ ersetzt und die Worte „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

10. *unverändert*

11. § 10 wird gestrichen.

11. **Die §§ 10 und 11 werden** gestrichen.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert